

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

106 (30.10.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 106

Karlsruhe, den 30. Oktober

1923

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 523. Beschäftigungstagegelder und Entschädigungen für versetzte Beamte.

(A 2. Zb 4.)

Vorgang: Verfügung Nr. 594, Amtsblatt 100/1923.

I. Verordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen I B 29 609 vom 26. Oktober 1923 über Erhöhung der Beschäftigungstagegelder und Entschädigungen für versetzte Beamte mit Wirkung vom 29. Oktober 1923 an.

Alle Sätze sind in Milliarden Mark angegeben.

A. Höchstsätze für Beschäftigungstagegelder.

(Vom Tage nach dem Fortfall des Dienstreisetagegeldes an — Z 60 der AB. zur RB. —.)

Stufe	1. Für verheiratete planmäßige u. außerplanmäßige Beamte, die ihren Haushalt an ihrem dienstlichen Wohnsitz fortführen und gezwungen sind, von ihrer Familie getrennt zu leben		2. Für verheiratete planmäßige u. außerplanmäßige Beamte, bei denen die Voraussetzungen unter 1 nicht gegeben sind, sowie für unverheiratete planmäßige u. außerplanmäßige Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz fortführen		3. Für unverheiratete planmäßige u. außerplanmäßige Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz nicht fortführen, sowie für unverheiratete planmäßige u. außerplanmäßige Beamte ohne eigenen Hausstand	
	a	b	a	b	a	b
	in besonders teuren Städten	in anderen Orten	in besonders teuren Städten	in anderen Orten	in besonders teuren Städten	in anderen Orten
I	24	16	13	10	6,5	5
II	30	20	16	12,5	8	6,3
III	36	24	19	15	9,5	7,5

4. Höchsbeträge der Zuschüsse nach Ziffer 5 und 9 des Rundschreibens vom 9. Februar 1923:

a) gemäß Ziffer 5 Absatz 2 (Sonderzuschuß für Berlin usw.): 2,

b) gemäß Ziffer 9 (Mehrkosten bei täglicher Rückkehr zum Wohnort) für verheiratete Beamte: 6, im übrigen: 2.

B. Höchsbeträge für Entschädigungen nach dem Gesetz vom 21. Mai 1920.

a) in besonders teuren Städten	1. Gemäß § 1 des Gesetzes			2. Gemäß § 2 des Gesetzes	
	Verheirateten Beamten		Unverheirateten Beamten, die am bisherigen Wohnort einen eigenen Hausstand hatten	Verheirateten Beamten	Unverheirateten Beamten
b) in anderen Orten	bei Fortführung des Haushalts am bisherigen Wohnort	bei entgeltlicher Unterstellung der Möbel			
a) Stufe I	24	13	10	13	6,5
" II	30	16	12,5	16	8
" III	36	19	15	19	9,5
b) Stufe I	16	10	6,5	10	5
" II	20	12,5	8	12,5	6,3
" III	24	15	9,5	15	7,5

3. Wegen der Höchsbeträge für Zuschüsse vergleiche II Ziffer 4.

C. Die bisherigen Grundsätze für die Gewährung von Beschäftigungstagegeldern und von Entschädigungen für versetzte Beamte bleiben unverändert.

II. Die in Abschnitt II der Verfügung Nr. 440, Amtsblatt 66/1923, gegebene Anordnung bleibt unverändert in Kraft.

Nr. 624. Tage- und Übernachtungsgelder bei Dienstreisen.

(A 2. P. 22)

An die Stelle der mit Verfügung Nr. 595, Amtsblatt 100/1923, bekanntgegebenen Sätze treten mit Wirkung vom 29. Oktober 1923 ab folgende Sätze:

Alle Sätze in Milliarden Mark:

für Dienstreifetagegelder:				für Übernachtungsgelder:			
unter Ia Stufe I	28,	Ib Stufe I	40,	unter IIa Stufe I	14,	IIb Stufe I	30,
" II	35,	" II	50,	" II	18,	" II	38,
" III	42,	" III	60,	" III	21,	" III	45,
" IV	49,	" IV	70,	" IV	25,	" IV	53.

Die Vergütung für 1 Kilometer Landweg (§ 4 Absatz 4 der R.V.) beträgt: 0,3.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 625. Ausstellung von Wagschein- und Nebengebührenschein-Abschriften.

(C 33. Vb 2)

Zur Verfügung Nr. 544, Amtsblatt Nr. 87, vom 28. September 1923.

Mit Wirkung vom 1. November d. J. ab wird die Gebühr für die Ausstellung von Wagschein- und Nebengebührenschein-Abschriften auf einen Grundbetrag von 2 Pfennig festgesetzt. Dieser Betrag ist mit der am Tage der Ausfertigung für die Gütertarife jeweils gültigen Schlüsselzahl zu vervielfältigen.

Berichtigung.

In Amtsblatt-Verfügung Nr. 614, Amtsblatt 104/1923, muß es in Abschnitt II 2 heißen:

- in Zeile 3 Stufe IX: 255 219 statt 255 719,
- in Zeile 5 Stufe IX: 688 296 statt 688 926,
- Stufe XI: 871 080 statt 877 080,
- in Zeile 3 und 6 jeweils Telegramm, statt Telephon.

Bei einem Teil der Auflage sind die Berichtigungen teilweise bereits durchgeführt.

In Amtsblatt-Verfügung Nr. 613, Amtsblatt 104/1923, Absatz 1 letzte Zeile ist in der Klammer das Wort „über“ zu streichen.

Stufe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI
1	28	35	42	49	56	63	70	77	84	91	98
2	40	50	60	70	80	90	100	110	120	130	140
3	14	18	21	25	29	33	37	41	45	49	53
4	30	38	45	53	61	69	77	85	93	101	109